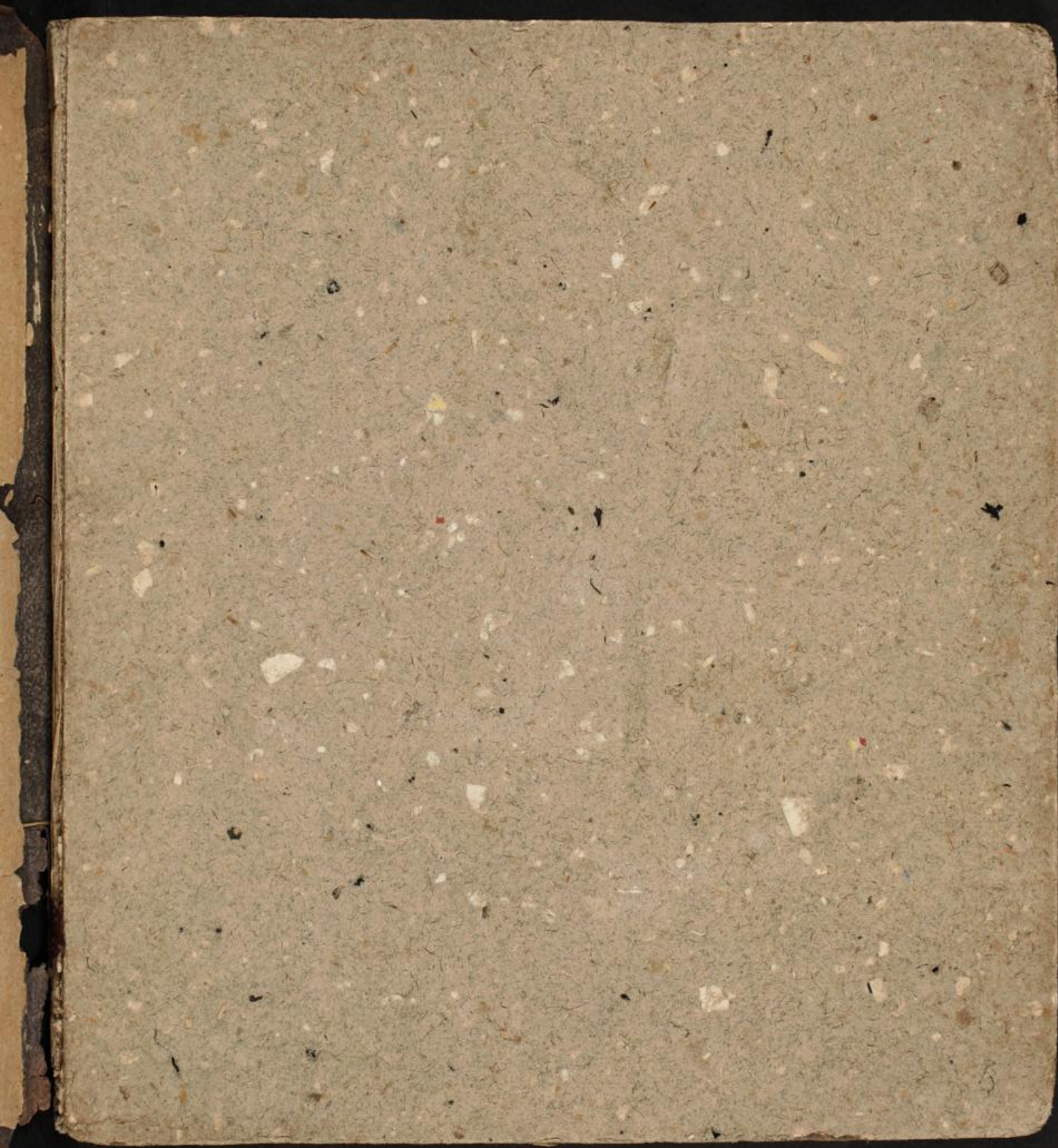


Handschr.

NF

790





HJ MF 790

- I. Fall mit dem Obligationenrecht Verpflichtung, Leistungsfähigkeit, Handlung.
 = A 6.
- II. Fall mit dem fideiussorischen Verbindlichkeit, Pfändung der Forderung, Einlösung d. Pfand.
 = A 70.
- III. Fall mit dem fideiussorischen Verbindlichkeit, Pfändung der Forderung.
 = A 71.
- IV. Fall mit dem Obligationenrecht Correalobligation.
 = KRP 69.
- ~~V. Fall mit dem Obligationenrecht Conditionale Forderung, die Forderung~~
 = F. CKP. 54.

Praxis der Rechtslehre,

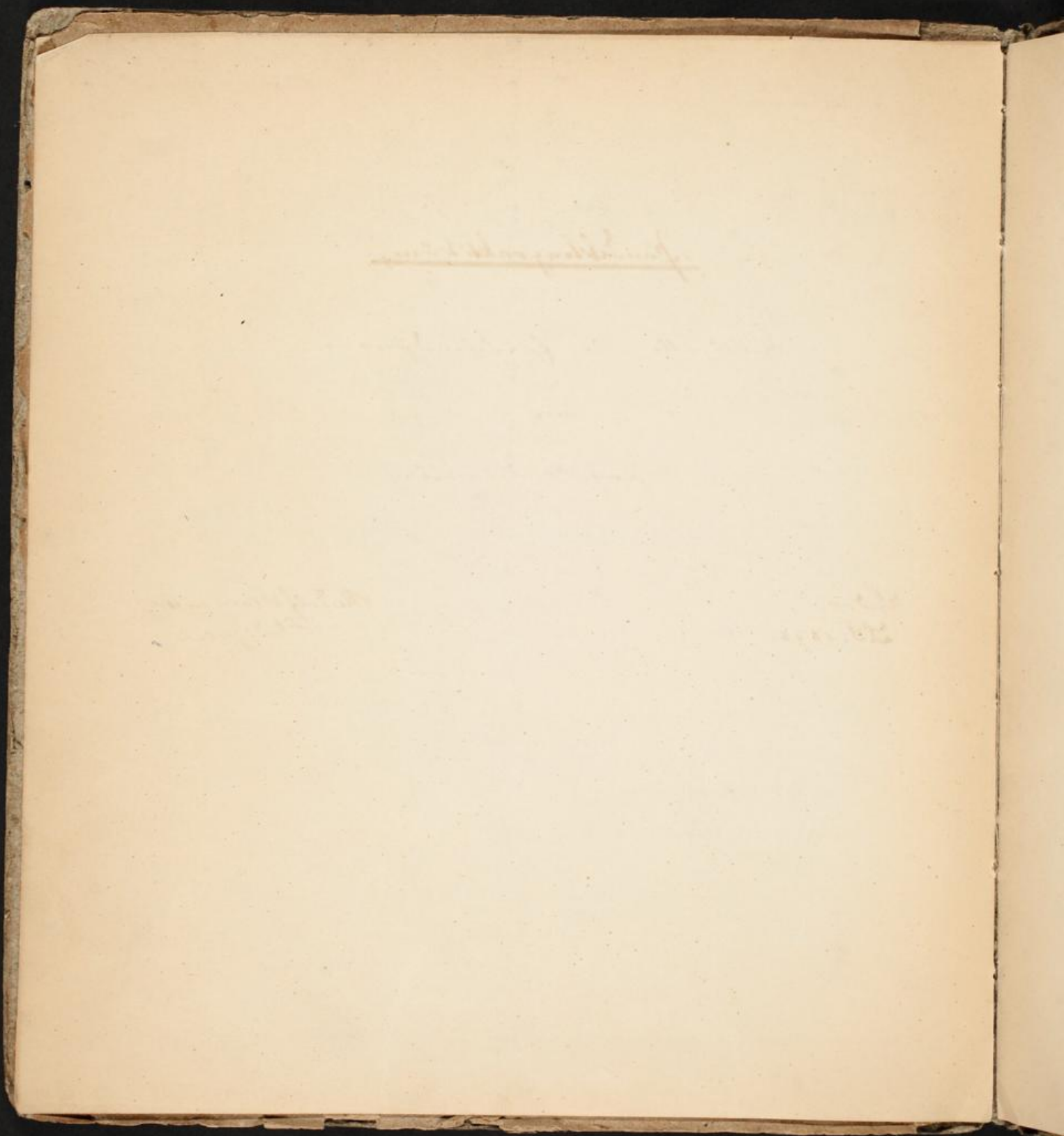
Rechtsfälle mit Entscheidung

von

Prof. Dr. Lünkel.

Ludov.
L.S. 1876.

Rudolf Stammeler,
Stud. jur.



I.

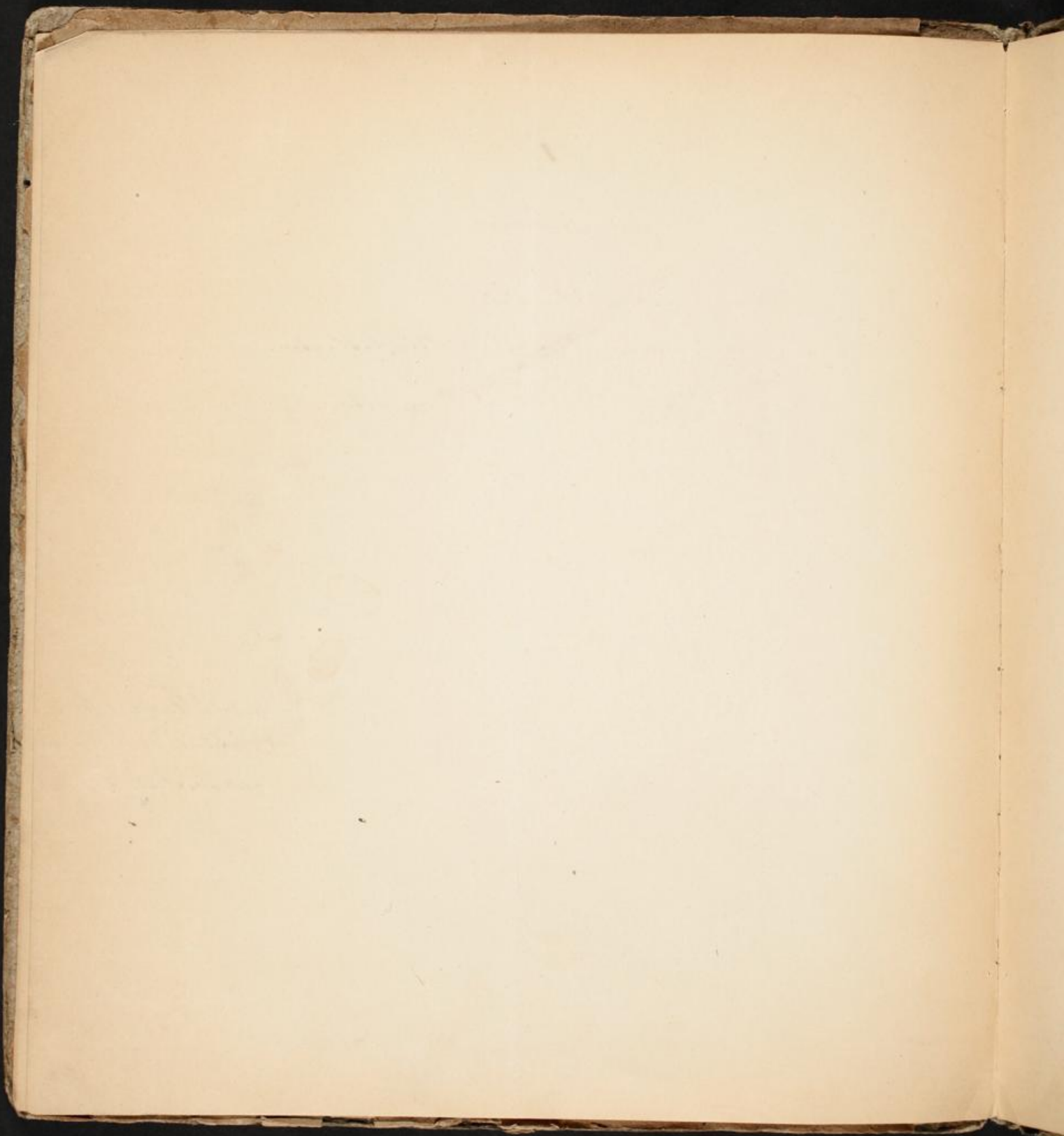
Lehrweisung

in Kisten Sat

Lehrbuch, Kisten, C. Müller, Lehrgang,

Lehrbuch.

Rudolf Kammeler
Stad. jur.
Lid. ov. S. S. 75.



Kaufb. full:

Am 17 Juni 1857 kaufte Landmann von
von Walter ein Acker folgender Beschaffenheit:

Es ist, dem Kläger, für eine Summe
eine Acker gegen Walter zehnjährige Sum-
me von 1000 Thalern, für welche das oben
Walter zehnjährige Summe zehnjährig ist, und
und die Ackertheil von der Ackertheil von 18 Thalern
im Jahr 1857 im Kaufb. gekauft worden so
bitte wir auf Grund das zu finden Kaufung
sowie Landmann kaufenden Kaufung
den Ackertheil zu verkaufen, für den La-
ger, das Kaufung zehnjährig ist, und
Kläger, sein Kaufung mit ihm können.

den Ackertheil musste gegen die Acker-
kaufung zehnjährig sein. Kaufung
auf die Kaufung Kaufung, den Klä-
ger für einen Kaufung zehnjährig ist
im Kaufung l. d. gekauft, er sollte im Kauf-
ung auf die Kaufung Kaufung das
Kläger auf seine Kaufung zehnjährig ist,
für diesen Kaufung und zu dieser Kaufung

unrichtig. Es, der Beklagte, habe auf den
ihm bewilligt von seinem Freunde untergefal-
len Verzicht einer unverschuldeten Schuld
In faktischer an dem Kläger geschehen,
er erklären überdies freiwillig einverleibt
sein Recyptieren. Der Beklagte müsse für
den Fall, daß er mit einem Kauf-
schreiben nicht hätte unterhalten, gegen
den Kläger geltend, daß ihm gegen den Klä-
ger eine Schuldverschuldung von 400 Tha-
lern gegeben, und darüber ein Kaufschrei-
ben, daß er gegen den Beklagten Sum-
men einer Schuldverschuldung von 300 Tha-
lern habe. Das letztere Schuldverschrei-
ben wurde ihm eines sehr unvollständigen
Abgangs freigegeben, und er habe am
24. Juni 1857 das Schuldverschreiben
Der Kläger muß sich auf diese Kaufschrei-
benverhältnisse und den Kauf des Beklagten
gestatten lassen.

Der Kläger mag es in folgen-
den Fällen: Es habe allerdings mit dem
gewonnenen geschuldeten Freunde Maxian sieben
in Bezug der Beklagten und einen möglichen
Verzicht seinerseits geschlossen, aber einen

5

Erklärung zu Mainz, eine Hauptstadt mit beson-
derer zu den Leuten zu machen, falls er nicht
gegeben, Sonst falls er keine Zeit darmit,
und schließlich auf eine andere abzuweichen Mit-
teilung Mainz zu den Leuten, dem
Mainz erklärt, das die seine Verbindung
galtend machen sollte, wenn jedwemfalls
im St. Louis der Erklärung liegt. Sonst
falls er keine Anweisung der Hauptstadt
erhalten, somit liegt auf den die von
Erklärung zu den Leuten ist kein zu bezeichnen
Maßstab, was man weiß. Aber die unvollständig
vorgeschrieben Leuten Anweisung zu machen be-
trifft, so ist die dasselben gegenüber der
Pfandklage, als wenn die nicht sein, nicht
lässig. Diese Klage Lässigkeit sei nicht
so unvollständig, als die compensando
gewissen Anweisung nicht einmal die für
die der Dämme unvollständig, für welche
die nicht unvollständig werden sei, so daß bei
der Unvollständigkeit der Pfandverpflichtung
in dem gegebenen Falle der Anweisung
der nicht nicht unvollständig sein.
So dem gewissen Leuten Anweisung
bemerkt die Klage, daß auf C 7 per.

und § 16 D. 16, 2 gegen eine be-
wiesene fällige Forderung nicht mit ei-
ner bedingten oder bedingten Gegen-
forderung verwechselt werden können,
dies überzogen, auf abgelehnte Forderungen,
diese Forderung nicht gegen einen de-
deuten, nicht aber gegenüber zu einem
Aufrechnungsbuch benutzt werden können.

Derjenige, der die Forderung überzogen hat, ist
die Pflicht zur Erfüllung und den Ab-
druck der Leistung zu einem der Mit-
teilung von ihm und Leistung der für
Forderung seiner Vermögensgegenstände, und
für Leistung überzogen zu der Erfüllung
der Forderung durch den Forderung nicht er-
forderlich ist. Seine Leistungsbuch
werden soll er nicht.

Ende:

Der obige Brief wird auf die
Führung der Geschäftlichen Buchführung, sowie
auf die Führung der Buchführung gemein-

6
den Befreiungen und Freisetzungen
auf Grund nachfolgender Vorschriften
zuinnde. Ferner zu Recht erkannt:

Dass unter Vernehmung der Freunde
der Angeklagten der Beklagte schuldig sei,
den Befehl des Königs nicht zu gehorchen
und dass er, obgleich er nicht
wisse, ob er das, was er gethan,
schuldig oder nicht schuldig
ist, er sich nicht weigern
kann,

1.) Dass der Kläger im Jahre 1791
einem gewissen Johann Baptist
Mayer den Befehl gegeben habe,
den Beklagten von einem Verzuge
auf seine, des Klägers, Forderung zu
verpflichten,

2.) Dass der Kläger aus dem Befehl
des Königs hervorgehe, dass
er sich nicht weigern
kann,

sondern jedoch dem Kläger den Befehl zu
erfüllen habe, dass er von der Befreiung
Mayer in dem Befehl, oder sonst
sonst von Befreiung eines anderen
Befreiung dem Befehl wider
wissen habe.

W. R. H.

Lehrerlehre der Jurisprudenz:

Der Lehrende bestreitet in seinem
Vertrage mit der Klage nicht die recht-
liche Gültigkeit der Forderung, nur die
Gültigkeit der Klage nicht oder die zu dem
Nichte der Forderung gegebenen Pfand,
versteht. Seine Forderung stellt er sich
nicht auf einen beschränkten Maßstab von
Recht, sondern auf die Beweiskraft der Klage.

I.

Genügt einer Lehrentscheidung der
Klage sei von dem Kläger im Abwärtigen
einem gemeinschaftlichen Freunde Magister
Klage gegeben worden, für den Lehrenten
mitzuteilen, daß Forderung auf seine
Forderung zurückzuführen sollte. Es ist ferner
dem Kläger und dem Freund an den Kläger
geschrieben. Allen diesen Lehrenten ist
ausgesprochen der Kläger in seiner
Klage, es liegt aber dem Lehrenten ab,
den Beweis für seine Lehrenten zu
führen, abse zu beweisen, einmal daß Magister
Klage einen Lehrenten der Klage in der

7
Ersetzung Mithilfeung gemacht haben, und so,
dann, daß der Käufer eine gewisse Summe
für die Verfertigung seiner Arbeit erhalten haben.
Deshalb behauptet die Regierung, daß
ein Vertrag nicht ohne Grundstücke über
Abfertigung bestellt und erfordert selbst
Abfertigung von Seiten der Regierung,

Artikel § 80, Mandat § 365, Beschl. d.

Es ist zu bedenken, daß ein Kaufvertrag
in Mithilfeung zu Stande kommen soll,
erst der Kaufvertrag so lange der Kauf, so
ein Vertrag zurückzuführen, als nicht ein
ein faktische von Seiten der anderen
Kaufverträge in seiner Gültigkeit ist. Es wird
sich nicht zeigen, daß allerdings der Käufer,
da in seiner Gültigkeit, allein ist das im
gemeinlichste, daß ein von dem einen der
Kaufvertrag unter abgegebene faktische nicht
sein vollständig ist, daß für die Gültigkeit der
Kaufvertrag ist, und daraus ist die
Kaufvertrag nicht vollständig, so für den Kauf
später erhalten hat, (allein) nur die ein
vollständig Kaufvertrag und ein vollständig
kann ein Kaufvertrag zu Stande kommen,

Artikel § 231, Mandat § 306, Beschl. d.

Clare mit diesem Grunde aber, wird
den Klägern bezeugt sein, so man Brief
von Margen zu ein Skizzen, als
an einem fiktiven Vertrag der Klägern
in Händen hatte, müßte ihm der Beweis
genügend werden, daß er dem Margen
verpflichtet sei, an einem gewissen gegen
Schalter vorzugehen, und diesen sich gefallen
lassen Margen dem Klägern Maßnahme ge-
geben hätte, aber das beweist er, den Klägern
einen Beweis der Klägern erhalten
haben, und daß dieser seine demnach Beweis
ein Beweis gegeben hätte.

Wichtig ist dem fernerhin die
Klägern, daß er allem alle was geht.
In Bezug haben der Klägern nicht zu
sein, das die Klägern zu wissen, dann, was
aber gezeigt, kann, so lange die Klägern
haben nicht erfüllt ist, das Klägern
Zeit von dem Klägern zu dem
wissen werden, und ein solches Beweis
ist das jedem alle in der Klägern
von dem Klägern zu wissen, ganz abge-
geben man einem allenfallsigen Beweis
gegenüber Margen.

Die Befreiung des Lehngutes, daß
 er gegen den Lehngut eines Inhabers
 eine von 400 Pfennigen fidei, mit welcher er
 erkaufte man wolle, nicht von diesem allen
 Dinge nicht beschränkt, nicht ist die fidei
 des Lehngut, daß die Kaufschillingen beiden
 Parteien liegen, als wenn dergleichen, nicht
 zu lässig sei, sondern nicht schicklich, denn
 die Kaufschillingen soll bei allen Ausgä-
 ngen schicklich kommen, auch sei, ob die be-
 freiten Lehngüter dergleichen oder gewisse
 dieser Punkte sind,

C. 14, C. 4, 31,

und wird jeder fidei die Lage des
 Kaufschillinges nicht ungeschicklich gehalten,
 denn das ganze Pfand steht nicht
 geschicklich für die ganze Forderung und den
 Gläubiger befreit die Befreiung die man
 nicht mehr Kauf zu verkaufen, so lange
 nicht die Forderung vollständig abge-
 tragen ist,

C. 6, C. 8, 28. L. 85, § 6. D. 45, 1.

Die gewisse Kaufschillingen sind
 des Lehngutes nicht dafür, daß er gegen

den Kaufmann mit gesetzlich geltend gemacht
 werden können. Wenn aber der Kaufmann
 von einer gesetzlichen Bestimmung gültig unter-
 richtet worden ist, kann er nicht anfechtend
 Kaufgeschäfte mit dem Kaufmann die Schuld
 dinglich verbindlichen, sondern mit der
 Zeit nach erfolgter Anzeige können unter
 keinen Umständen dem Kaufmann entgegen
 gesetzt werden,

Artikel 256, Handelsgesetz § 332, 1) a. f.

Der Kaufmann aber ein Kaufgeschäft, welches
 mit einem Aufgebotsbanden Land zu Verstei-
 erung abgegeschlossen wurde, erst dann ein
 verbindlich ist, wenn er erfüllt, wenn diese
 Zeitbestimmung nicht mehr findend im
 Wege steht, und bis dahin nicht sein ein-
 stößen konnte als bisher zu bekräftigen,

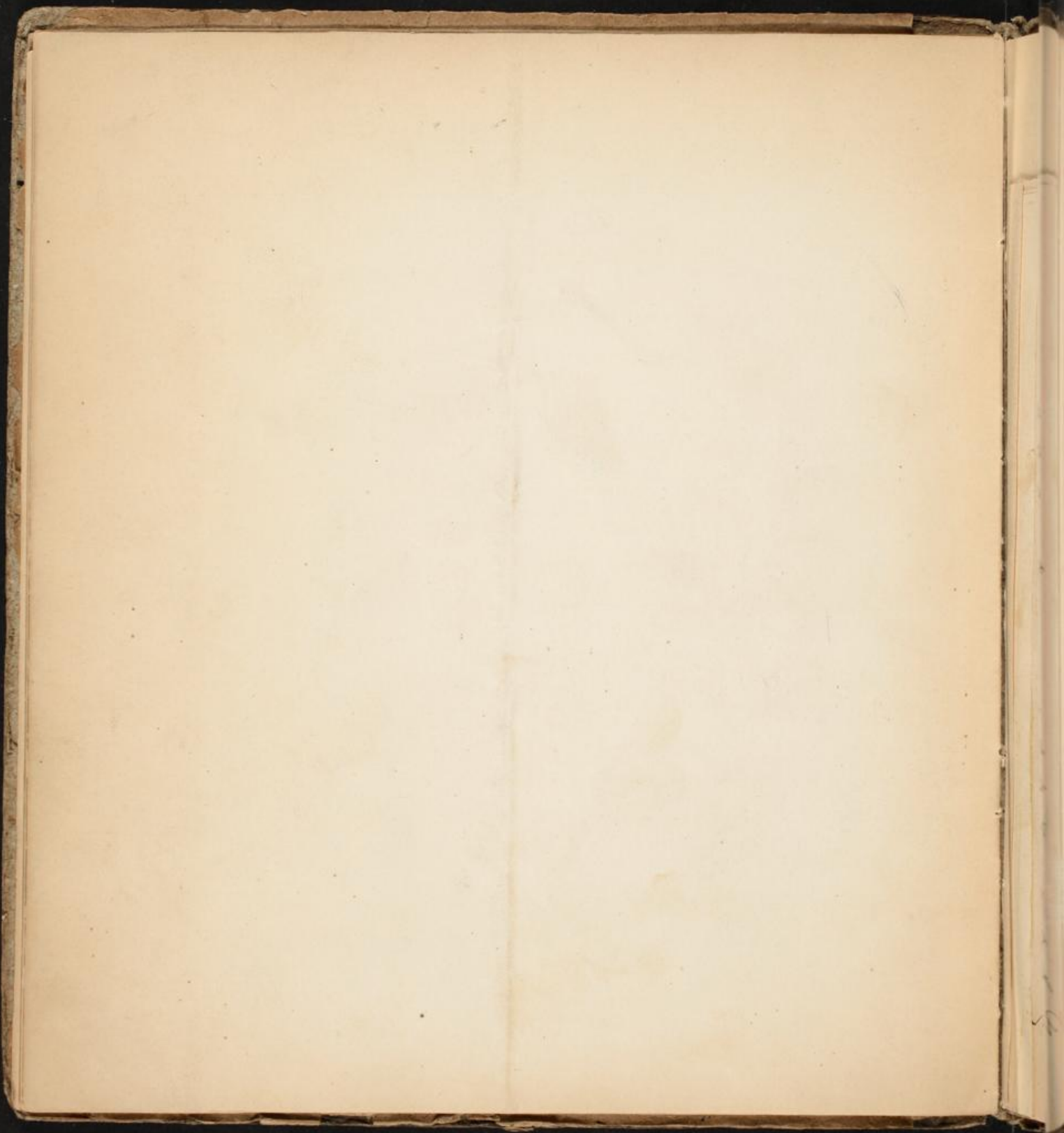
Artikel 73, a. f.

Es ist nicht in dem vorliegenden Falle
 anzunehmen, daß der Leihgeber gehalten
 gegen den Leihnehmer zu leisten, wenn
 dem auf eine andere Weise zu stellen
 eine gewisse geltend machen kann,
 nach dem in der Sache gekündigt ist.
 Sollte man also nicht die Bestimmung

Handelsgesetz
 Kaufmann
 gesetzlich
 geltend
 gemacht
 werden
 können
 Wenn
 aber
 der
 Kaufmann
 von
 einer
 gesetz-
 lichen
 Bestimmung
 gültig
 unter-
 richtet
 worden
 ist,
 kann
 er
 nicht
 anfechtend
 Kaufgeschäfte
 mit
 dem
 Kaufmann
 die
 Schuld
 dinglich
 verbindlichen,
 sondern
 mit
 der
 Zeit
 nach
 erfolgter
 Anzeige
 können
 unter
 keinen
 Umständen
 dem
 Kaufmann
 entgegen
 gesetzt
 werden,

seiner fast unvollständigen Eintragung nicht
getroffen würde, sondern nur die Ein-
führung einer Eintragung über-
führt, so hätte von derartigen Fällen
ein wirklicher Streit, bezugsnehmend
auf die Freunde gegen die Freunde selbst
am 24. Januar 1800, also nach ge-
schlossener Sitzung der Kommission.

Dies ist dasjenige, was man sich zu
den oben Bemerkten, nachprüfen kann.



ad II.
Testament

des Adl. v. Olearmayer.

§1.

- Folgende Personen:
- 1.) Mein Bruder Johann Casimir.
 - 2.) Mein Neffe Anton Casimir.
 - 3.) Die Kinder meines verstorbenen Oheims Carl, Joseph und Johann Joseph.
 - 4.) Mein Neffe Ludwig Casimir v. Müller
sollen mit gleichem Theile versehen.

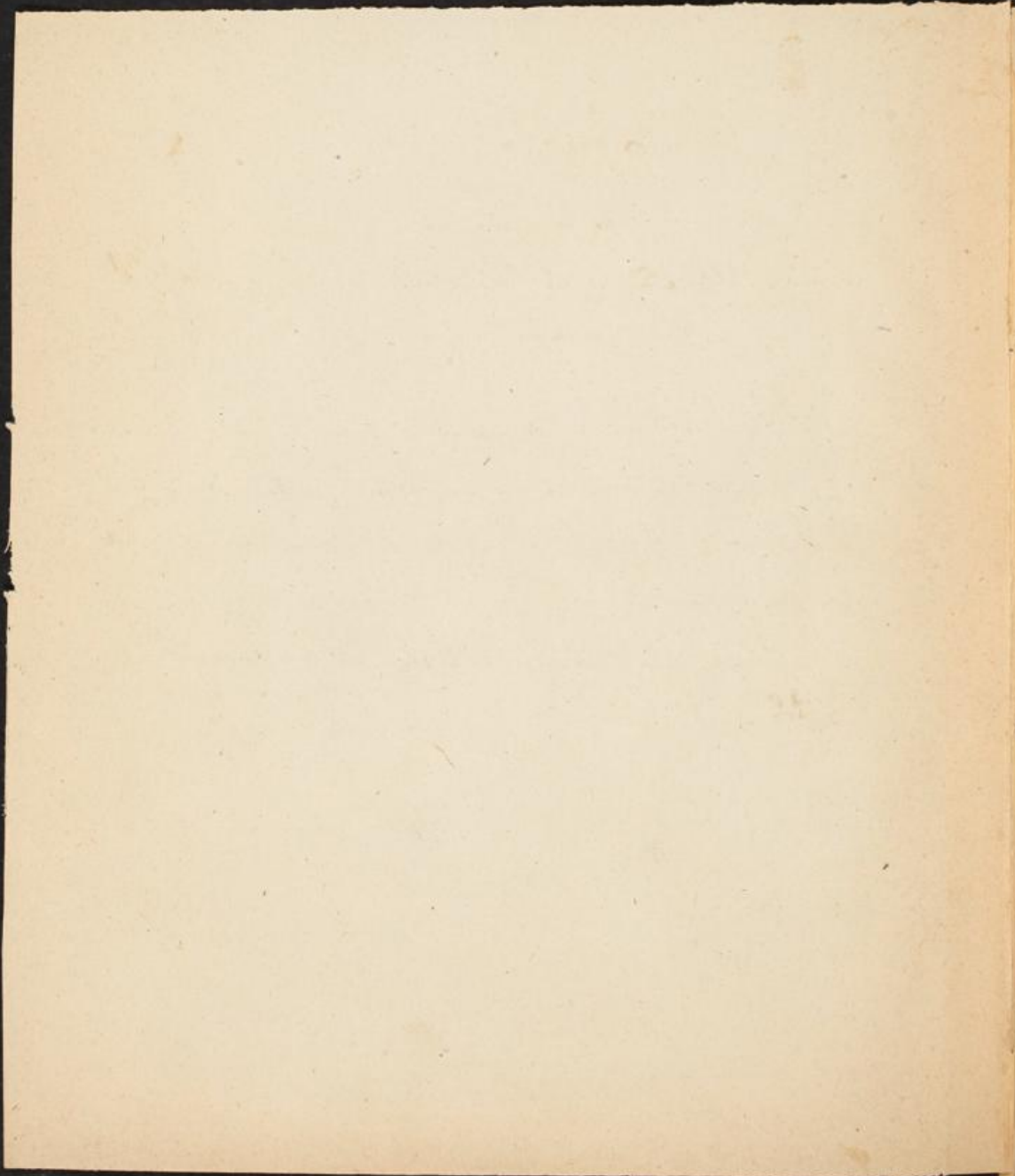
§2.

Mein oben genannter Neffe, der unverheiratete Müller, soll ein
besonderes Erbtheil haben, welches ich ihm zu meinem Lebenszeit von
5000 fl. jährlich zu zahlen und sich nicht mehr verpflichten will.
Denn zum Zweck sollen auch insbesondere auf ein besseres Malheur,
so viel ich will, auf seiner Stelle zu sorgen verhalten.

Alle die ich oben nicht verpflichtet habe, soll ich neben dem
Erbtheile und den von ihm geerbten Malheur von meinem
Lebenszeit die Summe von 2500 fl. zum Zweck zu einem
Erbtheile haben.

NN 14. Januar 1857.

NB: die letzten Willen möge möglichst früher in den Kreislauf der
des Kapitals über und in möglichst wenig von den Folgen umgeben.



Stammverfassung

in D.

von Carl, Pfalzgr. und Oheim Schwarz, Kleriker

C.

Stammverfassung, Kleriker
 Verfassung etc.

1. Die Rechte der Klerik. ist in obigen Regeln nicht bezeichnet, ob
 solche jedoch nicht beschränkt werden müssen, wie die Klerik. be-
 steht;
2. Ferner stellt eine Erklärung über den Bestand der Klerik.
 Wenn diese die 2500 Pf. nicht erreicht, so können wir die Klerik.
 bezug auf die Klerik. nicht beschränken. Wenn diese 2500 Pf.
 übersteigt, so muss diese beschränkt werden, wie die 2500 Pf.
 in der Klerik. beschränkt werden können.
3. Ferner soll die Klerik. auf dem Wege der Klerik. in
 den Klerik. durch die Klerik. gesetzlich und auf dem Wege der
 freien Beschreibungen zur Klerik. bestimmt beschränkt, un-
 mittelbar ist die Klerik. der Klerik. zu sein. Die Klerik. muss
 zwischen 5000 Pf., und die Klerik. die Klerik. hat für die Klerik.
 zwischen 2500 Pf. zu beschränken. Die Klerik. muss jedoch nicht
 von der Klerik. in die Klerik. kommen, wie auf dem Wege der
 freien Beschreibungen.

Die Klerik. muss die Klerik. der Klerik. und die
 Klerik. nicht beschränken, wie die Klerik. zu beschränken.

2) Befolgen wie die exceptio doli non, wenn es nicht möglich ist,
das Verbot zu fordern und eine solche Art könnte in
dem Verfahren der folglichste vorgehen.

3) ferner, wenn nicht die von der Regierung
Satz von der Abwehrmaßnahme zum Masse zu ein
Geld ²⁰⁰⁰ Pflo vorgehen.

4) Wenn eine Anzahl vorgehen, die in der
Verfahren wie zu 1) haben vorgehen sind und
in die Lage gebracht zu sein zu vorgehen.

Kriegliche
i. d.

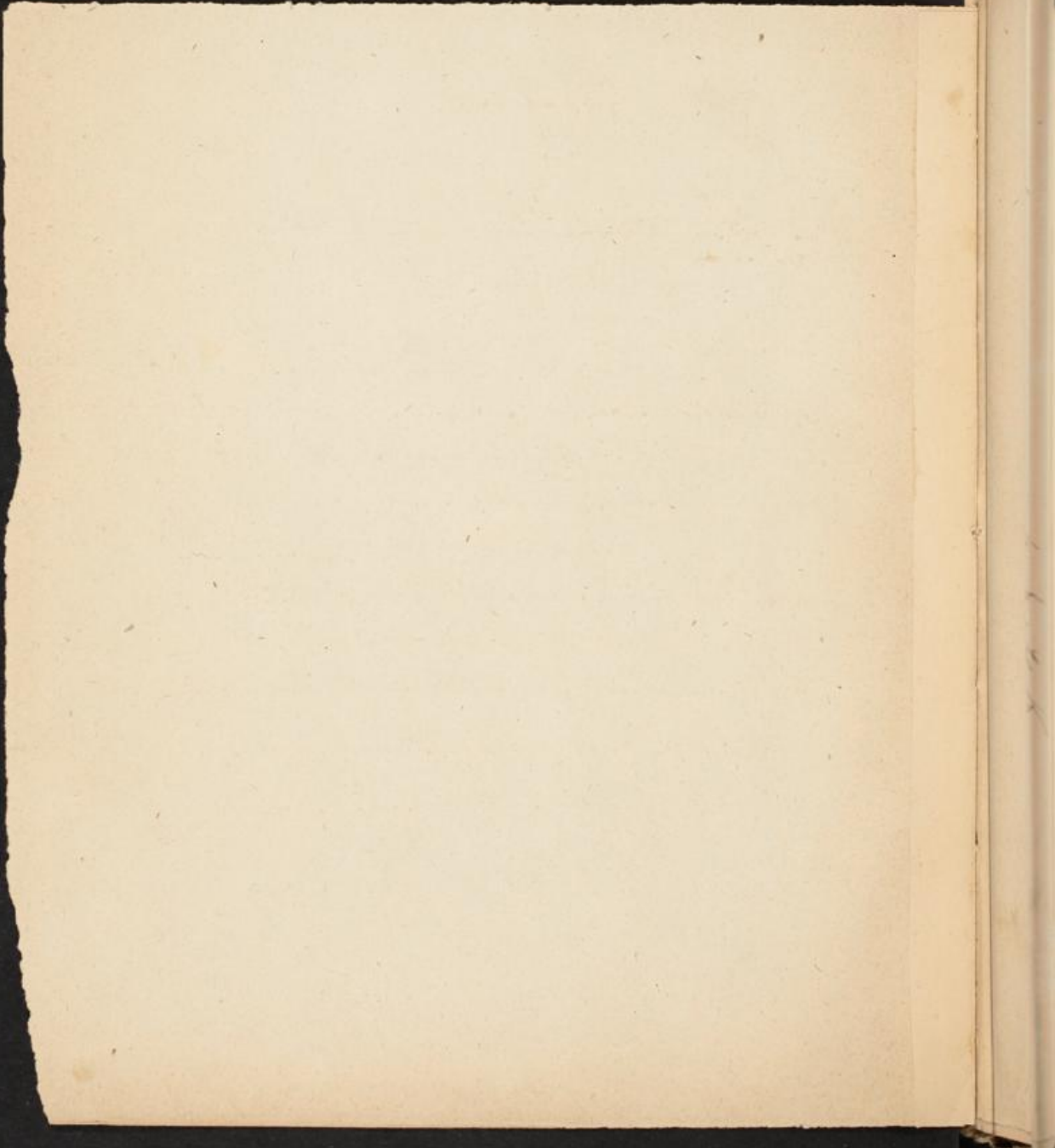
H. Simon Hilge, Käufersin Chmel, Pfälz und Johann Simon, Leblay
Lebhaft beten.

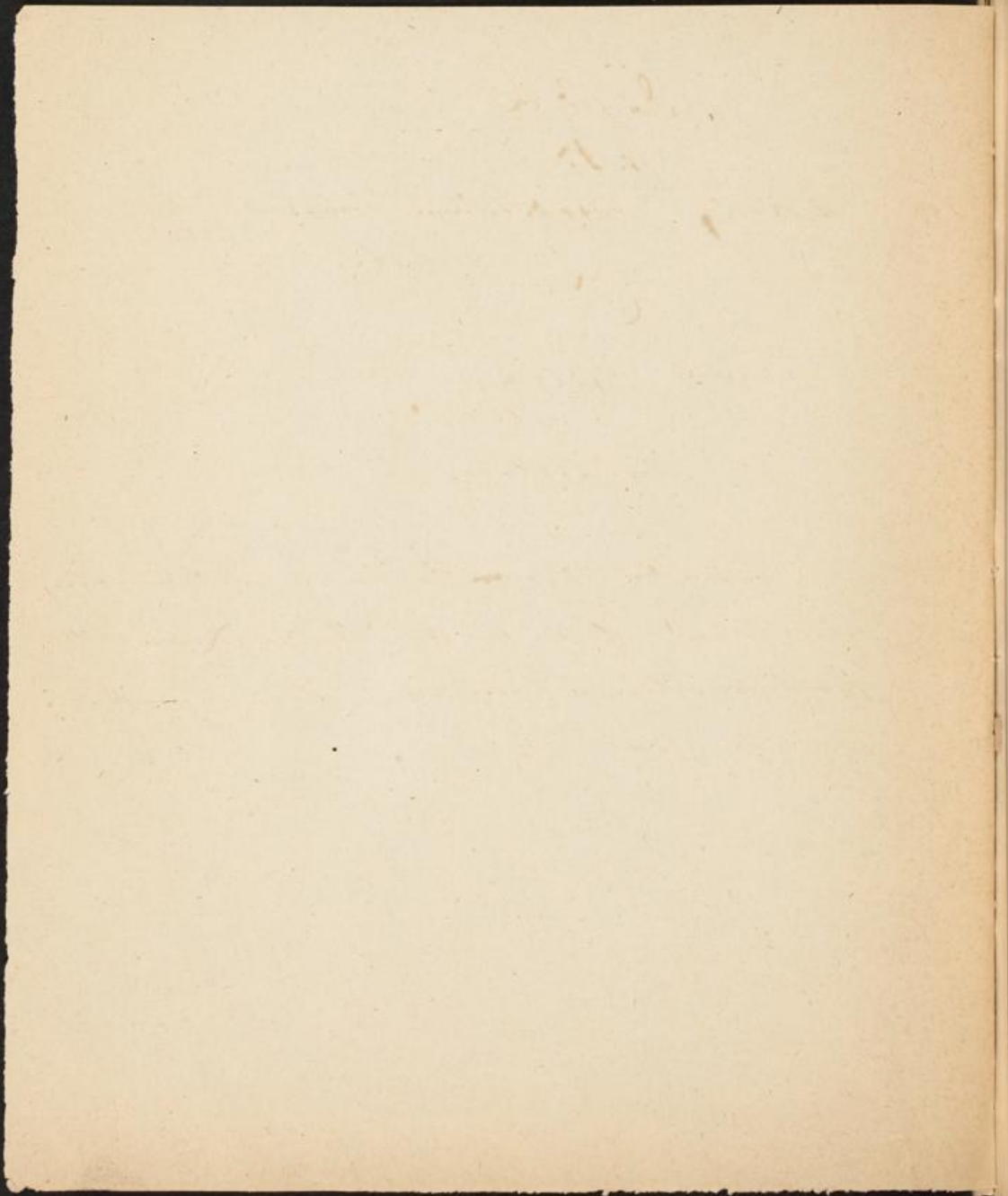
Wird die Natur der Dinge unterliegt, so ist die
actus legati, was stellt, welche gegenwärtig die Leblayen
auf solchen Lebhaft beten nicht ganz stellt mit einem
geringen Vermögen fassen.

Umsatz ist ab, daß in dem in dem Besitz der geringen
stellt den mit den 5000 Pfennig fassen.

Wird die Natur der Dinge unterliegt, so ist die
actus legati, was stellt, welche gegenwärtig die Leblayen
auf solchen Lebhaft beten nicht ganz stellt mit einem
geringen Vermögen fassen.

Umsatz ist ab, daß in dem in dem Besitz der geringen
stellt den mit den 5000 Pfennig fassen.





Leibniz und Leibniz

i. f.

Leibniz Schulze, univ. Witten, geb. Lüneburg,
Königsberg

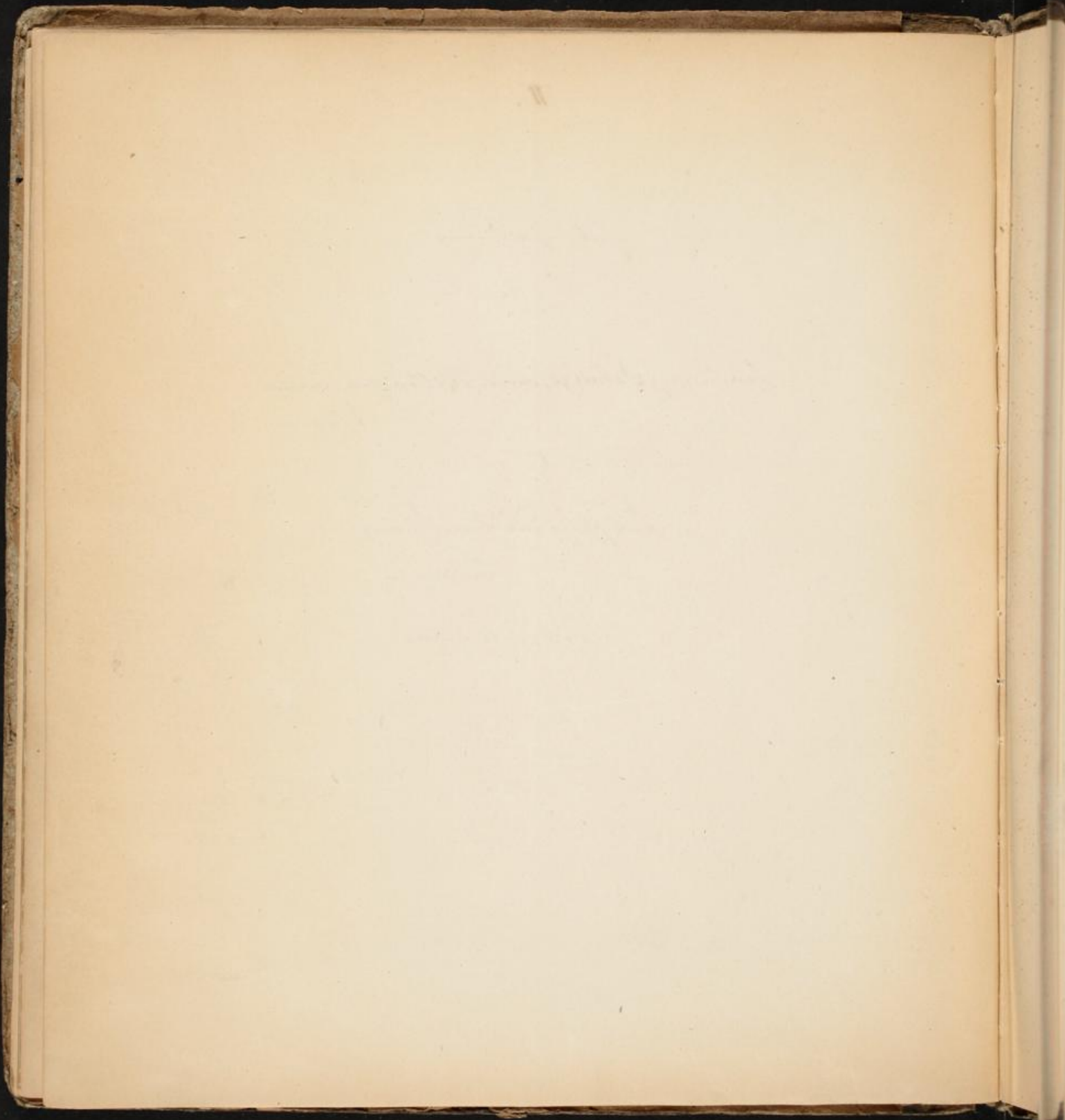
C.

Leibniz und Leibniz Leibniz,

Leibniz

Leibniz, fast kein.

Dr. Stammer, Jurist,
L. S. 75.



daß man ihrem der Landes erbrenft
mannden Künne, &

daß die Klügerin sich in dem be-
stehenden ist zu ihrer Klügerin
ausführung im nämlichen man-
nigsten 5000 fl. befinde.

N. K. M.

folgschickungsgemüde:

Gegen die Klüge, welche auf ein
fach auf das Testament der verstorbenen
von mehreren Klügerinnen stützt, und
auf das Testament der von dem Testator
einmalig gegeben haben angebracht mit
da, wenn die Klügerinnen zu nächst gel-
ten, daß die Klügerinnen nicht be-
zweifelt sei; daß jedem falls sich befinde
bei einem Klüger, daß sie, die Klüger-
innen, die folgschickung befinde; daß eine
folgschickung über den Testament der fol-
geschickung, wenn man nicht diese die fol-
man 2500 fl. nicht, so leinigen sie

und wenn ein Knecht erworben wird.

§ 5. D. 3, 27.

Nullkummen gleichgültig ist fürwahr
zu in dem Recht des letzten der fol-
schafft des Leibes, den Knecht, dessen
die folgeschafft ungetreue hat gewirkt zum
Gastung. In dem nachfolgenden Falle ist
die die folgeschafft ungetreue nur
dann, wie auf die Dalkungen zur nicht
in Ordnung stellen, also wissen auf die
Lusten der folgeschafft nur den folgen, und
so die Antheil der Vertheilung abzugeben so
den, getreue werden.

Ob die letzte fremde Antheilung
so ist zu zeigen, daß das einem folgen
furchtlos der Vertheilung, und ist in
bestimmte einem oder mehreren folgen
unmöglich ist, daß durch nicht ungeschicklich
von dem einen ungetreue Personen folgen
lassen Vertheilung ungeschicklich,
weder in seinen Antheilsetzungen
noch in seinen Antheilungen

Gluck, Anmerkungen XLVII, Nr. 20.

Es gilt daher von einem solchen
Privilegium, ebenso wie von einem ge-
meinen Hofen Privilegium, dass durch dasselbe
Luzus nicht zu dem Verbot der
Falschheit von dem Falschen und Gehehl
zu werden können

LI § 17, 18 D 20, 1.

Allein diese Regel wird sehr multi-
pliciter durch die Lexisten hinweg, dass der
Falschheit nicht Unzulänglichkeit der Falsch-
heit gegen den Privilegium verfahren
von dem Privilegium kann, wenn an
dieser Unzulänglichkeit durch ein
mangelhaftes Privilegium anerkannt. Das
mangelhafte Privilegium

Stundensind § 34, 3.) Grund 10

§ 525. nov 1 cap 2.

Wird den Königen selbst,
welche für alle Privilegiumsverfahren
zustehen, liegt es zu beweisem, dass
dies von ihm mangelhafte Luzus nicht
nicht wirklich in der Falschheit befin-
den, sondern es wäre gar nicht möglich

Krist
Königreich

den Beklagten gemacht, sich durch
Erklärung eines Beweines gegen die
Sache zu setzen, folglich sollen
und kann nicht willig sein mit
ihren außerordentlichen Bewei-
sen zu begreifen.

Da nun der Beklagte nur bei
seiner mangelhaften *exceptio doli*, ge-
gründet darauf, daß die Klageein-
richung nicht auf dem Wege der
Kasse in den Besitz der Beklagten
gesetzt sei und seine gute Kauf-
über den Bestand der Kasse und
mehrere, ist in dem vorliegenden
Falle nicht statthaft, indem es nicht
möglich ist, die Kasse zu
den Bestand der Kasse zu
Klagen haben, wie oben gezeigt,
das Beweise zu leisten, sondern, ob
dies die Kasse, oder der auf sie
fallenden Subjekt übersteige oder nicht.
Klage kann also die Klageein-
richung nicht sein, daß sie nicht.

20
Jungen über den Bestand der Gesellschaft
manigmal, sei es denn das kein für
Sammlung mit der von demselben
galtend grimmigen Unternehmung zu
sehen und kann deren Erfüllung
der Klugheit nicht auf was für
Grund für von der Bekleidung mit-
manigmal werden.

Widern sollen die Bekleidung
auf befristet sein zur Anweisung
den die Klugheit sehr tief in den Be-
sitz der jungen Gesellschaft gesetzt,
und unumkehrlich in den Besitz der so-
weit zu ihren Bedenkenverpflichtung
im voraus manigmal 5000 fl.
den Betrag ihrer Hauptverpflichtung sehr
für einen auf 2500 fl. zu befristet
sein, als auch viel zu der Masse
zu ein Stück befristet und mit diesen
letzteren sollen sie vereinigt werden so
ausdrücklich als möglich, daß die Klugheit
2500 fl. zur Klugheit müßte, wenn
gesetzt, daß die Befristung der Be-

Kleinen gewaßfartlych ist, sowohl
die Kleinen als 5000 Elle im Luff-
te sehr. die aber nicht außer den
Führung die Kleinen in der Regel
Nacht für Nacht in der Nacht, so
müßte den Kleinen der Luff-
te sehr müßte werden.

Somit mußten die Kle-
nen durch die Aufmerksamkeit,
daß sie mit dem Instrumente nicht
zu sehr gewunden sein und
wollen die Kleinen jedesmal zu
zu rückgehen lassen. In der
ist zu bemerken:

Wenn mehrere Personen
in einem Instrumente zu sehr
sehr werden sind, so wird im
Zusatz zusammenzu, daß sie zu
gleichen Stellen sie gesetzt werden
sind.

§ 6. T. 2, 14. 19, § 12 D 28, 5.

l 33, per. cod.

Und zusammen mit diesen

Regel sind vornehmlich folgend anzu-
zu-
sicht zu stellen:

1.) Wenn die folgebefugte Abgabe
unserer Gesetze in vorgedachten
Fällen vorgenommen werden ist,
in welchem Falle dem die zu formen
Gemeinden mit einem Titel zu-
fallen

§ 59 per § 28, 5.

2.) Wenn einige der Gemeinden
haben unter einem Collectivnamen
bestehen sind, in welchem Falle die obige
Bestimmungen mit einem Titel erfüllt

§ 4 C 6, 28. Vorgehen,

§ 49. § 49. § 16 ff.

Diese Bestimmungen finden jedoch
keine Anwendung in einem Falle, wo
desfalls zu den in einem Orte oder
mit einem Collectivnamen bestehenden
auf sie zu Folge, daß sie zu gleichen Teilen unter
fallen, in welchem Falle dann mit Rücksicht
vorgemerkten wird, daß die Befugnisse
in Verbindung mit und Neben nach dem

zu ignorirte Substanz

l. 13 pr. D. de her. 5. l. 66 cod: Si ita quis
heredes instituerit: Pluribus heres est. Papus
et Maevius aequis et partibus heredes san-
to: quamvis et syllaba conjuncti non fa-
ciat; si quis tamen ex his decedat, non
alteri soli accrescit, sed et annis abse-
ntibus pro hereditariis proventus huiusmodi
non tam conjuncti esse, quam celerius di-
xisse videatur.

Die bei dem letzten gesetzlichen Ver-
schriften sind mir für den vorliegenden
Fall unverständlich. Die Bestimmungen
sind gleichsam "falsch" zu erklären, daß die Ein-
stellung unter 4 Männern nicht
zu fallen von den folgenden gemacht werden
kann, und daß die einzelnen gemeinsamen
Substanz auf die Substanz verfallen, und
nicht einzeln fallen können, wenn die
Männern ganz ungelassen werden
sollten. Man kann mir wohl sagen,
daß die Männern nicht zur Falsifikation
den Überrest gesetzlich sind, wenn man

22

besonderen, daß dieselben dieselbe ziemlich
unwillig seien, nicht aber ist man be-
rathigt, nicht zu erfahren, und das müßte
man selber andig bei einer ^{stehen} Überlegung,
daß die Zustimmung, zu gleichen Theilen
im vollen & bewußten Gesetze sei. ~~11111~~
Sonderlich erfahren die Erbkirchen für
den Fall, daß sie dem Ausgange der
Älteren unterliegen sollten, das Recht
den jüdischen Glauben in Ausgange. Al-
lein auf diese Form ist zu vermeiden
für, denn es steht ja dem Vitz entgegen,
daß der sole ^{der} Bestimmung können
Gehören von dem Beneficium legis
Religiosa erfahren das, wann er die Zu-
sicherung ^{der} Bestimmung nicht ^{der} Beneficium
verhindert ist

C. 22 § 14 C. 6, 30. nov. 1 cap. 2 § 2.

2 | Endlich muß der Religionen auf
die Bewusstheit zugesprochen werden,
Könige zinsen von den Erbkirchen werden
zu lassen. Was das Könige zinsen
unbekannt, so muß allerdings zugegen

den verstanden, daß die Thronerbschaft
fundamentally auf Tugenden und Tugenden nicht
gibt, und zusammen mit dieser Regel
sind mit der Tugend, in welchen den so-
lassen und schließlich wieder aufgeführt ist,
dann die Tugend, in denen Thronerbschaft
den Thronerbschaft bewirkt, erfolgt werden
müß.

L. 222, 1. L. 23 D. 1. L. 26 D. 1.

Die Thronerbschaft ist ein jederfallt demnach
aufman, wenn der Thronerbschaft nicht ein-
getretener Tugendheit der Thronerbschaft
Grund der Zeitpunkte der Thronerbschaft dieser
Thronerbschaft für sich selbst, und so dem Thronerbschaft
den Thronerbschaft bewirkt, für Thronerbschaft
wird ein verstanden mit dem Zeitpunkte
des Thronerbschaft selbst und

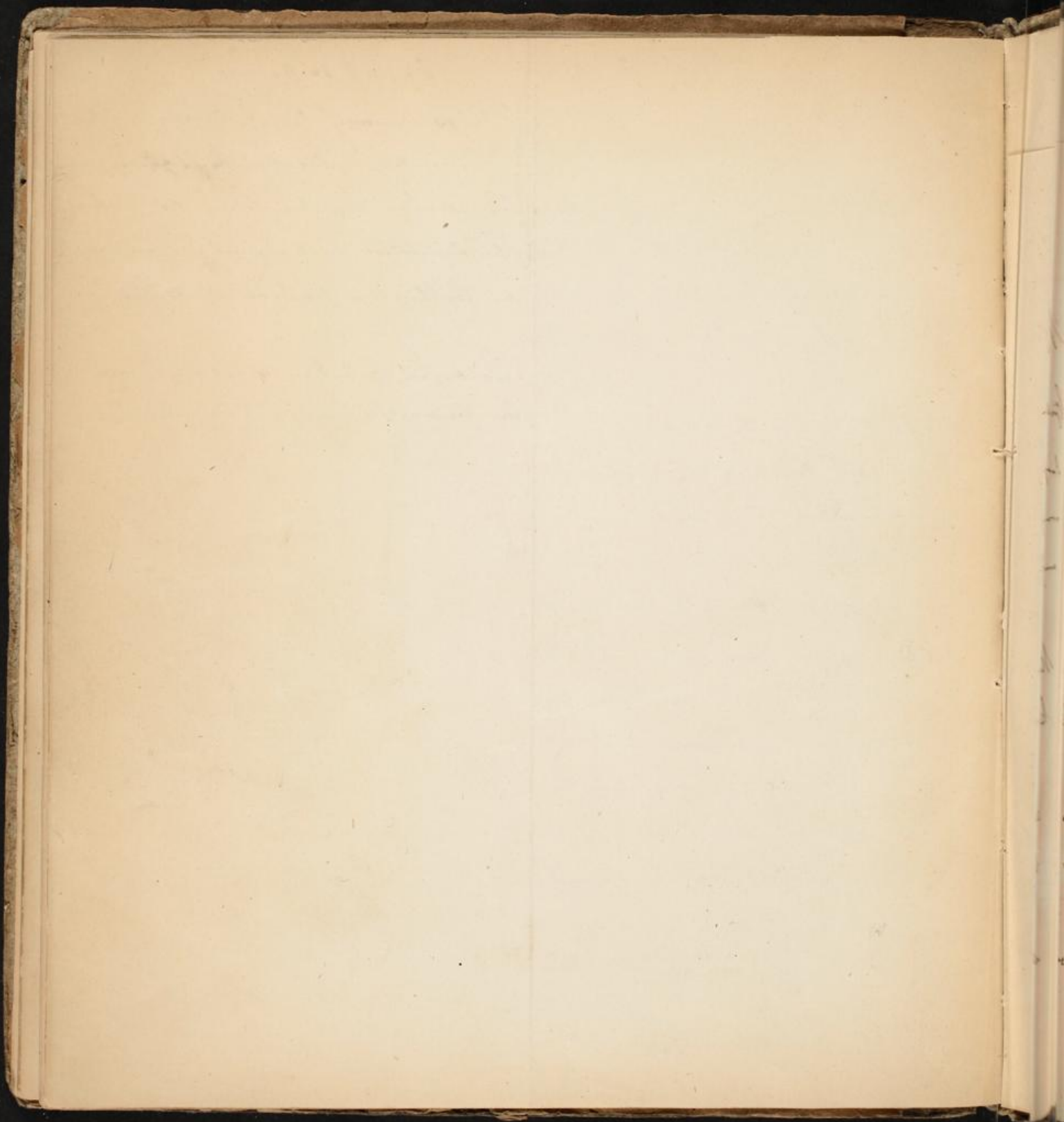
Grund, folglich § 95,

Dagegen tritt die Tugendheit und
Tugendheit abfallen erst mit dem
ersten Momente der Thronerbschaft
aus

Grund, r. n. 1. Nr. 288. L. 32 per D. 1.

Es muß darauf der Klagarin in dem
vorliegenden Falle der Kauf zugesprochen
sein werden, wenn dem Kauf der Substanz
schon nicht durch den Verkauf zinsen von
den Einkünften zu zahlen zu werden.

Und diesen Grund an müßte sie, wenn die
den beibringt, aufzuführen werden.



ad. III.

„Nachdem das Kaufbrevet über die
 Gültigkeit geschrieben wurde, wurde ein von
 Derselben nur Geacht im legalen Sinne
 vom Statut des Landes folgenden Inhalts
 verfaßt:

1) Wir haben beschlossen, daß die zum
 Kauf anzuverkauften ein, der unsere alte
 Kaufbrevet gelte, aben ist, jedoch so, daß

2) Wenn diesem mannen Kaufbrevet
 a) der Gültigkeit nur ein mannen Kauf,
 b) ist in der Landeskunst gefaßt ist.

zudem nur 2000 Thaler
 als die Summe zu verkaufen, in unserm Land,

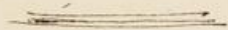
resp.

resp. in unsern Leben, mein Gatte
zu beiden mir den Lebens Längsten
Kreuzweg haben und der Gatten,
und der Kräfte auf seinem
Tage dem Kranken Leben zu fallen.
Voll, wenn ich

3.) Auf den Fall, daß mein
Gatte auf meinem Ableben gar
nicht werden darf, sondern
seine Liebe leben sterben sollte,
dieser Gatten die neuen. Auch,
meinem Gatte ich für mich selbst
sitzen in Empfang der jungen
Wärmigkeit, welche ich mit ihm

(Auf mich)

müssen die beiden ersten Abschnitte
 des Testaments über mich erfüllt.



Aber Königsmeyer's Absicht
 wird die Folgezeit nur ein
 Stück Geld erbringen, was sich
 nicht mehr ausbezahlt zu haben.
 Er fordert die Pfänder und
 die Gläubiger müssen Ertrag
 auf seinen jungen Nachlass.
 Bezüglich dessen der Richter be-
 trug und die m. m. m. m. m. m.
 furcht mich, um die ich mich
 dem Testamente der Königin

(König)

Streu zu besond. Vermirgen
mit dem Neuplat. zu geben.
In Cytisobogen mellen diese
Kernung und die zu erst zu ife
na Befestigung murrend
ausßen.

K. Stammer
Gießen 10. Dec. 1378. St. J. J.

III.

Lehrbuch der
 i. V.

Das Buch von Albrecht und der neuen Antikommunismus von J. G. F.

C.

Die Lehrbuch ist ein Lehrbuch der Antikommunismus von J. G. F.
Lehrbuch.

Ludov.

L. S. 75.

R. Stamm in Leipzig

Stud. jur.

A III

Handwritten text, possibly a title or section header, mostly illegible due to fading.

Handwritten text, possibly a title or section header, mostly illegible due to fading.

Handwritten text, possibly a title or section header, mostly illegible due to fading.

Handwritten text, possibly a title or section header, mostly illegible due to fading.

101

Leibensversicherung:

Nach Prüfung der Lebensversicherungs-
 Versicherungen sind den beiderseitig gal-
 tend gemachten Aussprüche nicht auf
 Grund wechselseitiger Lebensversicherungs-
 Verträge für nicht zu Kauf anerkannt:

1.) daß der Kommerzienrat Albert la-
 nger, die durch die Versicherung der
 versicherten Person im Jahre 1850
 bezugsnehmenden Versicherungssumme, in dem Ge-
 halt von ein Kapital von 2000 Thlr., aus
 der Lebensversicherung der versicherten Person
 Anspruch zu ziehen, und dieselben von jetzt,
 dem Tage des Todes, zu mäßig und
 zweckmäßig für die zu befallen,

2.) daß dagegen kein Kauf der
 Versicherungssumme möglich, sondern ge-
 stützt darauf muß den oben erwähnten
 Lebensversicherungssumme die Lebensversicherung der versicherten
 Person im Jahre 1850 im Jahre 1850, aus dem

Alten

obigen 2. Paragrafen und Punkten von sich zu
ziehen, während der nun von Glinz begeben
die feblustend unmerkliche Bewegung der Abthei-
lung bis zur Aufnahme der feblustend
N. K. D.

Lehrstuhl für die Geschichte:

I.

Bei der Untersuchung der Geschichte
muss die vorstehende Vorschrift
wie oben ist die Bestimmung sub 2.)
"Man dieses vornehmlich ... zu
sollen solle" als ein Gesetz anzusehen,
welches mit einer ungeschriebenen Zeit-
bestimmung dem Namen beiliegend
vermuthet worden ist. Denn die
Vorschriften sind gestellt, dass die
Gatten bis zu seinem Tode von Niemand
berührt zu dem Quoten und dem die-
gitalen Jahre, nach dessen Ableben aber
den Namen beiliegend des feblustend

un

um bei demselben zu bleiben. Wenn diese
Übertragung von Teilen des Besitzes
möglich ist, so ist die
möglich, dass

Nemo plus juris in alium
transferre potest, quam ipse
haberet. l. 54 D. 50, 17.

Ullrich abgesehen davon bringt sich
der Begriff des Nießbrauchs mit sich,
daß ^{ein} ~~ein~~ Andern, als der Nieß-
braucher das Eigentum an dem zu
nutzenden Sache habe;

Usus fructus est ius alienis
rebus utendi etc. l. 1 D. 7, 1.

Um also dem klar und bestimmt aus-
gesprochenen Willen der Erblasserin,
daß der sonstmeyer die Nutzung
mache, der Tante ein doppeltes Erb an
dem eigentümlich andern fonglischen Grund-
stücke und Tante ein solches Erb an
zu werden, muß man annehmen,
daß beide Stammgüter dem T.

unter

unter überlasten sind mit einer
unpfehlbaren Zielbestimmung, daß
als die Temperatur schon als bald nach
dem Ende der folgenden feuchtigkeits
des Gewebes und der 2000 Tfln. ge-
messen ist.

Um die Zeit dieser Anweisung ist
im Wege, daß keine Unvorsicht-
lichkeit man dabei die Temperatur
aufgeht man, der Formel eines der
unpfehlbar wird es so ganz ohne den
Stillen des Gewebes geben ein.

Ann. 46. §§ 555. 556 Ann. 2.

Sieht man nun aber fest, daß
die Temperatur schon feuchtigkeits
ist gleich nach dem Ende der folgenden
stern, so kann nicht zweifelsfrei
ausgesprochen, als die Ergebnisse kein
Kraft haben den Geweben und das die
gibt mit Unrecht zu belegen; bei
des hat man im feuchtigkeits des Stoffes
unpfehlbar gestanden.

Ende

29

Beitrag des Rechts des Mieth-
betrages als selbstverpflichtung, so be-
trifft die Zustimmung und Bewilligung
auf Lebenslanglichen Miethvertrag,
so verleiht das Recht dazu also in dem
Mumme des Rechts des Leihens-
trafs Anspruch. So ist jedoch kein Recht
mehr, folglich können die Gläubiger
nicht beauftragt werden, daß der
Miethvertrag in dem Gebot und in
dem Rechte zu seiner Befriedigung
verwendet werde.

II.

Beitrag die letzte Erklärung
des Erblassers selbst, beauf-
tragt die Fideicommissarien seiner Dispo-
sition der nachgelassenen Vermögen
in Folge, so ist nur allem zu sa-
gen, daß es selbstständig fortzu-
währen, in diesem Falle der Legat
und die Rechte und Einkünfte der
Fideicommissarien ungenügend. Dann

Die

Die eigentliche Lese (Hilfswort) Dub.
Substitution ist die Einsetzung &
nicht nur in die Stelle nicht
mehr zu einer Einsetzung für
den Fall, daß dieser letztere nicht
sein werden sollte; Si alius insti-
tutus heres non erit.

Blindfisch, Pandekten § 557,

Grundr., Pandekten § 496, p

pr. I. 2, 15: Potest autem quis in testa-
mento suo plures gradus heredum
facere, ut puta ² Si ille heres
non erit, ille heres esto; etc.

Die Substitution ist nicht
ungültig und die Einsetzung
kann auf Grund der Fa-
kultät der Testaments-
errichter selbst ohne
Einschränkung erfolgen.

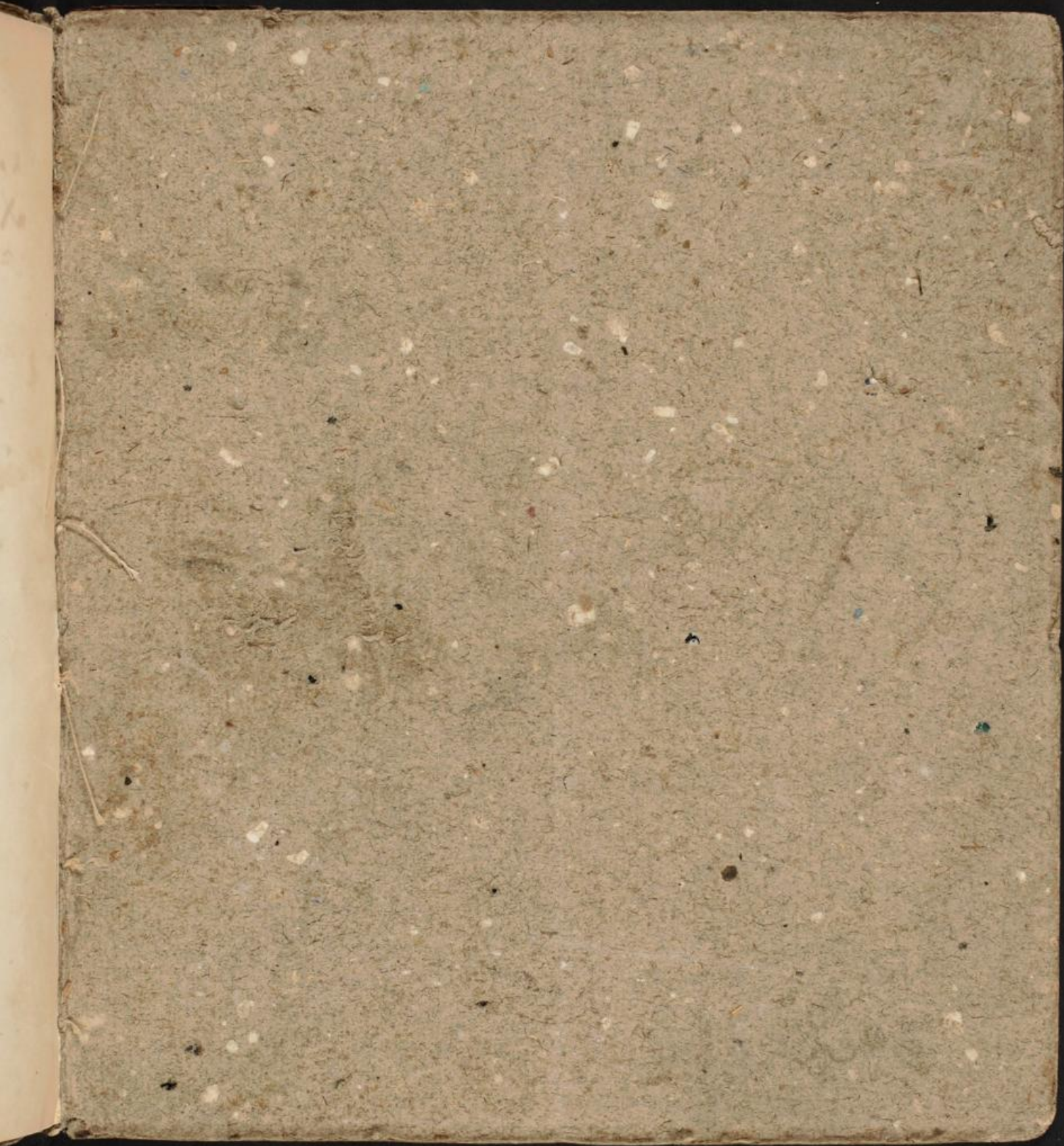
In der Einsetzung der
Erblichen ist keine Bedingung,
den Testaments-Errichter, in der

Form

Constitutum.

cf. Meub.
§ 549

[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored across the gutter.]















Handschr.

NF

790